

Norddeutsches Insolvenzforum

5. November 2012

**Die Reform des Privatinsolvenzrechts
im Regierungsentwurf vom 18.7.2012**

Prof. Dr. Martin Ahrens, Göttingen

I. Überblick

1. Gesetzgebungsstand

- Fehlgeschlagene Reformversuche 2004 und 2007.
- Ankündigung eines erneuten Anlaufs am 7.4.2011 auf dem 8. Deutschen Insolvenzrechtstag als zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform.
- Referentenentwurf vom 18.1.2012, ZinsO 2012, 69.

- Regierungsentwurf zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte am 18.7.2012 vom Kabinett beschlossen.
- Stellungnahme des Bundesrats vom 21.9.2012, BR-Drucks. 467/12 (B).
- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31.10.2012, BT-Drucks. 17/11268.

2. Was soll geändert werden

a) Verbraucherinsolvenzverfahren

- Weitgehende Abschaffung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Es verbleiben lediglich die §§ 304, 305, 306 III 1 und 3 InsO.
- Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren.
- Insolvenzverwalter im Verbraucherinsolvenzverfahren.

b) Restschuldbefreiungsverfahren

- Zulässigkeitsprüfung im RSB-Verfahren gem. § 287a RegE.
- Aufgabe der tradierten Zweiteilung des RSB-Verfahrens.
- Verkürzung des RSB-Verfahrens gem. § 300 I RegE.
- Verschärfung der Versagungs- und Widerrufsregeln in den §§ 290 I Nr. 4, 6, 7, 297a, 303 RegE.

2. Was soll nicht normiert werden

- Insolvenzfestigkeit von Lizenzen.
- Zustimmungsersetzung für den außergerichtlichen Einigungsversuch, wie noch in § 305a RefE vorgesehen.
- Vollübertragung des Verbraucherinsolvenz- und RSB-Verfahrens auf den Rechtspfleger.

Der Bundesrat wünscht aber eine Öffnungsklausel für die Länder (BR-Drucks. 467/12 (B) S. 12).

II. Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Grundlagen

- Die Überschrift des Neunten Teils wird in „Verbraucherinsolvenzverfahren“ geändert.

Ironie: Die sachlich-terminologische Anpassung und Aufwertung erfolgt in dem Augenblick, in dem das Besondere des Verfahrens weitgehend beseitigt wird.

- Die Besonderheiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens sollen beschränkt werden auf:
 - Persönlichen Anwendungsbereich, § 304 InsO
 - Außergerichtlichen Einigungsversuch, § 305 I Nr. 1 RegE,
 - Antragsvoraussetzungen, § 305 RegE,
 - Eigenantrag § 306 III 1 und 3 InsO,
 - Einige Sonderregeln im allgemeinen Verfahren, z.B. §§ 5 II, 29 II, 88 II RegE.

- Offen ist, ob ein solches Verbraucherinsolvenzverfahren benötigt wird.

Verneinend: *Schmerbach*, NZI 2012, 689, 690

Vallender/Laroche, VIA 2012, 9, 11

Dies hängt u.a. von den Chancen für andere Einigungsmöglichkeiten (einfachere Insolvenzpläne) ab.

- Es fehlt eine Konzeption für ein Insolvenzrecht natürlicher Personen.

2. Außergerichtlicher Einigungsversuch, § 305 I Nr. 1 RegE

a) Bescheinigung

- Verlangt wird eine Bescheinigung auf Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners.
- Problem: Dies bleibt Kosmetik, solange die Schuldnerberatungsstellen nicht die entsprechende Ausstattung und Vergütung erhalten. € 60,- sind nicht genug.

b) Entbehrlichkeit des Einigungsversuchs

- Ein offensichtlich aussichtsloser außergerichtlicher Einigungsversuch kann entfallen.
- Offensichtlich aussichtslos ist er in der Regel, wenn
 $\leq 5\%$ der Forderungen befriedigt werden oder
 ≥ 20 Gläubiger

- Es handelt sich um eine widerlegbare gesetzliche Vermutung.
- Probleme:
 - Vermutung wird zur Überprüfung im Zulassungsverfahren führen.
 - Welche Forderungen sind gemeint?
Wohl die vom Schuldner im Verzeichnis aufgeführten.

c) Zielsetzung

- Angestrebt wird ein gestärkter außergerichtlicher Einigungsversuch.
- Ohne Zustimmungsersetzung wird das nicht erreicht.

d) Fazit

Vorzugswürdig ist ein gerichtliches Zustimmungsersetzungsverfahren, das alle Gläubiger erfasst.

3. § 305 III InsO

a) Ergänzungen, S. 1

- Das Gericht fordert nicht mehr auf, Erklärungen und Unterlagen, sondern nur die **Formulare** zu ergänzen.
- Schritt in die richtige Richtung.

b) Verwerfung als unzulässig, S. 2

- Aufhebung der Rücknahmefiktion.
- Nach Fristablauf Verwerfung als unzulässig.

c) Sofortige Beschwerde, S. 3

- Einführung eines Rechtsmittels.

4. §§ 305a – 314 InsO

a) Aufhebung von § 305a InsO

- Begründung: Wegen der Einführung des Planverfahrens wird die Regelung nicht benötigt.
- Sachlich ist die Begründung unzutreffend, weil § 305a InsO auf außergerichtliche Einigung abzielt. Inhaltlich wäre die Aufhebung ein Rückschritt.

b) Aufhebung von § 306 I, II, III 2 InsO

- Es verbleibt nur § 306 III 1, 2 InsO, also der Eigenantrag nach Gläubigerantrag.

c) Aufhebung der §§ 307 – 314 InsO

- Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren wird aufgehoben.
- Das vereinfachte Insolvenzverfahren der §§ 311 – 314 wird aufgehoben.

5. Konsequenzen

a) Bekanntmachungen, § 312 I 1 InsO

- Keine Sonderregelung mehr.

b) Berichtstermin, § 312 I 2 InsO

- Verzicht auf Berichtstermin möglich, wenn Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, § 29 II 2 RegE.
- Entspricht dem Maßstab aus § 5 II 1 InsO.

c) Rückschlagsperre, § 312 I 3 InsO

- § 88 II RegE für Verbraucherinsolvenz.

d) Insolvenzplan § 312 II Alt. 1 InsO

- Die Regelungen sind anwendbar.
- Es ist sinnvoll, im Insolvenzverfahren eine Einigungsmöglichkeit zu schaffen.
- Das Insolvenzplanverfahren ist aber zu formalisiert, zum kompliziert und insgesamt für die Verbraucherinsolvenz zu schwierig.

Heyer ZIV 2012, 321

- e) Eigenverwaltung § 312 II Alt. 2 InsO
 - Nicht anwendbar, § 270 I 3 RegE.

- f) Treuhänder, § 313 InsO
 - An die Stelle des Treuhänders im Verbraucherinsolvenzverfahren tritt der Insolvenzverwalter.
 - Es gelten unmittelbar die §§ 56 – 66 InsO.

- Es besteht ein eigenständiges Anfechtungsrecht.
- Es gelten die allgemeinen Verwertungsregeln.
- Vergütung soll gem. § 14 InsVV-RegE € 800,- betragen.

g) Vereinfachte Verteilung

- Praktisch bedeutungslos, weswegen Aufhebung problemlos ist.
- Freigabe einzelner Gegenstände.

6. Systematik

Die verbleibenden Regelungen der §§ 304 – 306 RegE sind systematisch an der unzutreffenden Stelle eingeordnet. Sie gehören nach § 15a InsO normiert.

7. Ergänzung

Es fehlt ein Einigungsmechanismus mit Gesamtwirkung während der Treuhandperiode, der einzelne obstruierende Gläubiger einbindet.

III. Restschuldbefreiung

1. Verfahrensstruktur

a) Gesetzentwurf

- Einführung einer Vorentscheidung über die Zulässigkeit, § 287a RegE.
- Aufhebung der Zweiteilung des Verfahrens.
- Aufhebung von § 289 I, II, III 2 InsO und der Ankündigung gem. § 291 InsO.
- Keine Präklusion des § 290 InsO.

b) Bewertung

- Besondere Eingangsentscheidung ist abzulehnen.
Zusätzlicher Aufwand ohne zusätzlichen Ertrag.

Schmerbach NZI 2012, 689, 692

- Verfahrensgliederung durch Ankündigung nach
§ 291 InsO ist vorzugswürdig.

2. Antrag

- Dem Antrag ist nach § 287 I 3 RegE eine Erklärung beizufügen, ob ein Fall des § 287a II Nr. 1 oder 2 RegE vorliegt (Erteilung oder Versagung der RSB).
- Der Zeitraum der Abtretung wird in § 287 II 1 RegE mit dem Begriff der „Abtretungsfrist“ erklärt.
- § 287 II 2 InsO wird aufgehoben.
- § 287 IV RegE Anhörung der Gläubiger zu RSB-Antrag bis zum Schlusstermin, früher also möglich.
Faktischer Zwang, im Schlusstermin anzuhören.

3. Entscheidung über Zulässigkeit, § 287a RegE

a) Unzulässigkeit, § 287a II 1 RegE

3-Fristen-Modell

- 10 Jahre bei Erteilung RSB, § 287a II Nr. 1 Alt. 1 RegE
- 5 Jahre bei Versagung nach § 297 InsO gem.
§ 287a II Nr. 1 Alt. 2 RegE
- 3 Jahre gem. § 287a II Nr. 2 RegE bei Versagung nach
 - § 290 I Nr. 5, 6, 7 RegE
 - § 296 InsO
 - § 297a RegE i.V.m. § 290 I Nr. 5, 6, 7 RegE

b) Vergleich mit der BGH-Rechtsprechung zu den
Sperrfristen

- Erweiterung: Soweit auf die §§ 290 I Nr. 7, 297a
RegE erstreckt.
- Gleichlauf: Bei § 290 I Nr. 5, 6 und § 296 InsO.
- Aufgabe: Hinsichtlich der übrigen Fallgruppen.

Vgl. *Schmerbach* NZI 2012, 689, 692.

c) Rücknahmemöglichkeit, § 287 II 2 RegE

- Bei Unzulässigkeit der RSB muss das Gericht dem Schuldner Gelegenheit geben, den RSB-Antrag vor der Eröffnungsentscheidung zurückzunehmen.
- Deswegen muss die Zulässigkeitsentscheidung vor der Eröffnung erfolgen.

d) Zulässigkeit, § 287a I RegE

- Ist der Antrag zulässig, stellt das Gericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner die RSB erlangt, wenn er den Obliegenheiten gem. § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen der §§ 290, 297, 298 InsO nicht vorliegen.
- Gegen den Beschluss ist dem Schuldner die sofortige Beschwerde eröffnet.

e) Bewertung von § 287a RegE

Positiv

- Die methodisch bedenkliche Sperrfristrechtsprechung wird auf eine feste Grundlage gestellt.
- Die Sperrfrist wird auf klare Fallgruppen begrenzt.

Positiv auch, dass es keine Sperre gibt bei

- Versagung der Kostenstundung
- Unzulässigkeit des Insolvenzantrags nach § 305 III RegE
- Unzulässigkeit des RSB-Antrags
- Versagung nach § 290 I Nr. 1, 2, 4 InsO
- Versagung nach § 298 InsO

Negativ

- Das Beschwerderecht ist systematisch bei der Zulässigkeit nach Abs. 1, nicht bei Abs. 2 eingeordnet, wo es hingehört.
- Eine Anhörungsregel ist sinnvoll, aber nicht zwingend, da dem Schuldner rechtliches Gehör zu gewähren ist.
- Fristbeginn ist nicht eindeutig fixiert.

Grote/Pape ZInsO 2012, 1913, 1914

Probleme

- Abs. 1 wird z.T. (*Frind*, ZInsO 2012, 1455, 1458) als Regelung einer amtswegigen Prüfung der Versagung gesehen.
Das ist so nicht formuliert und nicht gewollt.
- Es muss eine zusätzliche, sachlich meist unnötige Entscheidung bei Zulässigkeit erfolgen.
- Es erfolgt eine neue kleine Verfahrensgliederung.

f) Ausblick

- Der BGH hat in seiner Leitentscheidung zur Sperrfrist vom 16.7.2009 zur Füllung der von ihm konstatierten Gesetzeslücke den nicht verabschiedeten Gesetzesentwurf des Jahres 2007 herangezogen.

BGH NZI 2009, 691 Rn. 16 f.

- Folgerichtig müsste die Sperrfristrechtsprechung auf die veränderte Grundlage im RegE 2012 umgestellt werden, d.h. für die über den RegE 2012 hinausgehenden Fallgruppen entfällt die Grundlage.

4. Ankündigung der RSB

- Ankündigung nach § 291 InsO wird aufgehoben.
- Treuhänder ist nach § 288 S. 2 RegE spätestens mit Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens zu bestellen.

5. Versagungsgründe nach § 290 RegE

a) § 290 I Nr. 1 RegE

- Verurteilung wegen der §§ 283 – 283c StGB
- 5-Jahres-Frist
- Strafmaß
 - > 90 Tagessätze oder
 - > 3 Monate Freiheitsstrafe

- b) Keine Einführung von § 290 I Nr. 1a RefE
- Die im RefE vorgesehene Einführung eines Versagungsgrunds bei Eigentums- und Vermögensstraftaten wird nicht weiter verfolgt.
- c) § 290 I Nr. 3 InsO wird wegen der Zulässigkeitsprüfung in § 287a RegE aufgehoben.

d) § 290 I Nr. 4 RegE

- Erweiterung von einem auf drei Jahre.
- Ein sachlicher Bedarf ist dafür nicht aufgezeigt.

e) § 290 I Nr. 5 RegE

- „Während des Insolvenzverfahrens“
- Entspricht dem allgemeinem Verständnis.

f) § 290 I Nr. 6 RegE

- Erweiterung auf die Erklärung über die Zulässigkeits-
hindernisse nach § 287 I 3 RegE.

g) § 290 I Nr. 7 RegE

- Schuldner verletzt Erwerbsobliegenheit aus § 295 I RegE (= § 295 I Nr. 1 InsO).

Problem: Keine Verweisung auf § 295 III RegE

= § 295 II InsO). Darf der Schuldner selbständig sein?

- Gilt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- Beeinträchtigte Gläubigerbefriedigung, Ausnahme fehlendes Verschulden, wie § 296 I 1 InsO.
- Entsprechende Anwendung von § 296 II InsO.

Problem: Verfahrensobliegenheit bei § 290 I Nr. 7 RegE

§ 296 II 1 InsO schreibt u.a. Anhörung vor.

6. Versagungsverfahren gem. § 290 RegE

a) Antrag

- „Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt wird.“
- Bindung an Schlusstermin / Schlussanhörung entfällt.
- Schriftliche Antragsstellung, § 290 II 1 RegE bis zum Schlusstermin (Schlussanhörung) bzw. Entscheidung nach § 211 I InsO.

b) Kritik dieses Antragsrechts

- Antragsfrist ab Anmeldung während des gesamten Insolvenzverfahrens.
- Unnötig, weil im schriftlichen Verfahren gem. § 5 II RegE, schriftliche Antragstellung erfolgt. Sie wäre angemessen in einer Anhörungsfrist möglich.
- Belastend für Gerichte, die Anträge sammeln.
- Belastend für Verwalter wegen Anfragen.
- Demotivierend für Schuldner.

c) Anhörung

- Es fehlt Anhörungsregelung.
- § 287 IV RegE erfasst dies nicht, weil diese Anhörung vor dem Schlusstermin erfolgen, ein Versagungsantrag aber später gestellt werden kann. Die Praxis wird das zusammenfassen. Welchen Zweck hat dann die besondere Anhörungsfrist aus § 287 IV RegE?
- Schuldner ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- Keine Anhörung des Insolvenzverwalters vorgesehen.

d) Entscheidung

- Die Entscheidung erfolgt gem. § 290 II 2 RegE nach dem Schlusstermin.

e) Bewertung

- Sachlich wird eine Verfahrensgliederung geschaffen, deren formelle Anknüpfungspunkte fehlen.
 - In der Praxis wird Schlussanhörung weitergeführt.
 - Eine Versagungsverfahren schafft eine Zäsur.

7. Treuhänder

- a) Vorschlagsrecht der Parteien, § 288 RegE-InsO
- b) Streichung des Motivationsrabatts,
§ 292 I, 4, 5 InsO.
- c) Aussetzung der Verteilung bei Geringfügigkeit der
Verteilungsbeiträge, § 292 I 4 RegE.
Problem: Bestimmung der Geringfügigkeit.
Relatives Kriterium, abhängig von Gläubigerzahl
und Höhe der Beträge.
- d) Jährliche Mitteilung an das Gericht.

8. Treuhandperiode

a) Erwerbsobliegenheit

- § 295 I RegE entspricht § 295 I Nr. 1 InsO.
- § 295 II InsO wird zu § 295 III RegE.

b) Sonstige Versagungsgründe aus

§ 295 I Nr. 2 – 4 InsO jetzt in § 295 II Nr. 1 – 3 RegE

c) Insolvenzstraftaten, § 297 RegE

- Vereinheitlichung mit § 290 I Nr. 1 RegE
- Strafmaß > 90 Tagessätze oder
> 3 Monate Freiheitsstrafe

d) Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe,

§ 297a RegE

Tatbestand

- Nach Schlusstermin oder Einstellung
- Versagungsgrund gem. § 290 I InsO
- 6 Monate nach Kenntnis
- Glaubhaftmachung auch der Kenntnis

Begründung

- Es sei ungerecht, die RSB zu ermöglichen, nur weil Versagungsgrund zu spät bekannt wurde.
- Problematisch sei dies insb. bei verheimlichtem Vermögen.

Kritik

- Präklusion hat die Funktion, Rechtssicherheit zu schaffen.
- Anwendungsbereich geht über die Begründung (verheimlichtes Vermögen) hinaus.
- Regelung knüpft systematisch an Verfahrensgliederung an, die es formell nicht mehr gibt.

- Glaubhaftmachung der Kenntnis soll steuernd wirken, ist aber gem. § 294 ZPO durch eidesstattliche Versicherung sehr leicht möglich. Nur die Entkräftung ist schwierig.
- Nachlässigkeit wird prämiert.

9. Verkürzung der Verfahrensdauer, § 300 RegE

a) 4-Stufen-Modell

1. Stufe

§ 300 I 2 RegE: sofortige Entscheidung

- Keine Forderungsanmeldung bzw. vollständige Befriedigung
- Verfahrenskosten berichtigt
- sonstige Masseverbindlichkeiten berichtigt

2. Stufe

§ 300 I 2 Nr. 2 RegE – 3 Jahre

- Befriedigungsquote 25 %

Bezugsgröße Schlussverzeichnis bzw. Verteilungsverzeichnis, § 300 I 3, 4 RegE

- Verfahrenskosten berichtigt

3. Stufe

§ 300 I 2 Nr. 3 RegE – 5 Jahre

- Verfahrenskosten berichtigt

4. Stufe

§ 300 I 1 RegE – 6 Jahre

- Wie bislang

b) Ergänzung

- Bei vorzeitiger Erteilung des Restschuldbefreiungsverfahrens fehlt eine Regelung über das vorzeitige Ende der Abtretungsfrist in § 287 InsO.

BR.-Drucks. 467/12 (B) S. 4

- Der Bundesrat wünscht außerdem die – vollkommen systemwidrige - Ergänzung, dass den Insolvenzgläubigern keine nach Eröffnung und außerhalb des Verfahrens begründeten Forderungen zustehen, mit denen der Schuldner im Verzug ist.

BR.-Drucks. 467/12 (B) S. 6

c) Kritik

- Wegen der hohen Hürden wird die Regelung nur eine geringe Bedeutung besitzen.
- Höhe der Verfahrenskosten praktisch wohl nicht zeitnah zu erfahren.
- Vorschlag: Gericht muss binnen einer Monatsfrist einen im Nachhinein abzurechnenden Betrag nennen.

10. Neuerwerb, § 300a RegE

a) Grundsatz § 300a I 1 RegE

- Konsequenz aus BGHZ 183, 258
- Nach Abtretungsfrist bzw. nach Eintritt der Voraussetzungen von § 300 I 2 RegE fällt Neuerwerb nicht mehr in die Masse.

b) Ausnahmen, § 300a I 2 RegE

- Anfechtung
- Rechtsstreit des Verwalters
- Verwertungshandlungen des Verwalters

- c) Vereinnahmung und Verwaltung durch Treuhänder bis Erteilung RSB, § 300a II 1 RegE.
- d) Vergütungsanspruch gegen Schuldner, § 300a III RegE
Problem: Kostenstundung greift nicht ein.
Schuldner muss für die Verwaltung des ihm zustehenden Vermögens zahlen. Fraglich, ob dies verfassungskonform ist.
- e) Kritik

Es fehlt (vgl. BGH NZI 2010, 577) Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung.

11. Ausnahme von der RSB gem. § 302 Nr. 1 RegE

a) Vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährter Unterhalt

- Gilt nur für Insolvenzforderungen

Ansprüche sind daher älter als 6 Jahre

- In allen kritischen Fällen haben öffentliche Leistungsträger gezahlt, auf die der Anspruch im Wege der Legalzession übergeht, § 7 UVG, § 37 BAföG, § 33 SGB II, § 72 SGB III, § 95 SGB VIII und § 94 SGB XII.
- Fazit: Privileg vor allem für öffentliche Gläubiger.

- Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel einer erleichterten Durchsetzung von Regressansprüchen im Unterhaltsvorschussrecht (BT-Drucks. 17/8802).
- 2010: 11.071 polizeiliche Ermittlungen zu § 170 StGB
2004: 130.000 mögliche Unterhaltsregresse nach UVG
Steigerung der Ausnahmen nach § 302 Nr. 1 RegE um mehr als den Faktor 10.
- Es fehlt eine Regelung für die problematischen Fälle der nach Eröffnung entstanden Unterhaltsansprüche.

- b) Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis, sofern
Verurteilung nach den §§ 370, 373, 374 AO
- Keine systematische Rechtfertigung
 - Der Bundesrat wünscht eine Änderung der Formulierung dahingehend, dass die Forderung nicht Gegenstand einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373, 374 AO gewesen sein darf.

BR-Drucks. 467/12 (B) S. 7

c) Bewertung

- In beiden neuen Varianten des § 302 Nr. 1 RegE geht es um ein abzulehnendes Fiskusprivileg.

Ahrens ZVI 2012, 122

- RSB wird entwertet.

12. Erweiterter Widerruf

a) § 303 I Nr. 2 RegE

- Nachträglich herausgestellte Verurteilung gem. § 297 I RegE.

b) § 303 I Nr. 3 RegE

- Nach Erteilung der RSB verletzt Schuldner zumindest grob fahrlässig insolvenzrechtliche Pflichten.
- Reaktion auf asymmetrische Verfahren.

13. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

a) Eintragungspflicht gem. § 303a RegE-InsO

- Versagungen der RSB nach den §§ 290, 296, 297 297a, 300 II InsO bzw. der Widerruf der RSB sind gem. § 882b ZPO in das Schuldnerverzeichnis einzutragen.

b) Keine Eintragung

- Der Erteilung der RSB.
- Problematisch ist die Speicherung der erteilten RSB durch die Schufa etc, vgl. § 35 II Nr. 4 BDSG.

IV. Sonstiges

1. Kostenstundung

- a) Reduzierung von § 4a I 3 RegE auf § 290 I Nr. 1 RegE
 - Es fehlt Aussage zur erweiternden BGH-Rechtsprechung.

- b) Anpassung von § 4c I Nr. 4 RegE an Rechtsprechung mit Verweisung auf Gläubigerbefriedigung und Verschulden.

2. Schriftverfahren, § 5 II1 RegE

- Ermessen entfällt. Mündlichkeit als Ausnahme möglich.

3. Aufhebung von § 114 InsO

- Die Vorschrift wird insgesamt aufgehoben.
- Absonderungsrechte bleiben bestehen.
- Fraglich ist, ob die Sicherungsabtretungen in der Treuhandperiode realisierbar oder als verbotene Sonderabkommen gem. § 294 II InsO anzusehen sind.

4. Genossenschaftsanteile

a) Kündigungsrecht

- Der Verwalter ist nach § 66a RegE-GenG kündigungsberechtigt.

b) Ausschluss des Kündigungsrechts, § 67c RegE-GenG

- Mitgliedschaft erforderlich und
- Geschäftsguthaben
≤ vier Monatsentgelte oder
≤ € 2000,-.

V. Fazit

- Ein außergerichtlicher Einigungsversuch ohne Zustimmungsersetzung wird deutlich entwertet.
- Die Aufhebung des Schuldenbereinigungsplan- und Verbraucherinsolvenzverfahrens ist zustimmungsfähig.
- Die Aufgabe der bewährten Verfahrensgliederung im RSB-Verfahren ist verfehlt.
- Die Ausweitung der Versagungsregeln ist weitgehend (Ausnahme: Erwerbsobliegenheit) unnötig.

- Die Verkürzung des RSB-Verfahrens ist vertretbar, wird aber praktisch bedeutungslos bleiben.
- Wegen der Aufhebung von § 7 InsO fehlt eine gesetzlich geregelte Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde in den neuen Verfahren. Dies könnte als Übergangsregelung im EInsO normiert werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!